

## 1 Vorwort/Aktuelles

Im Rahmen der Mention Religionsrecht wird (nahezu) jedes Jahr ein Masterkurs zum Thema „Islamisches und jüdisches Recht im schweizerischen Rechtsraum“ angeboten. In der zweiten Phase des Kurses verfassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils eine kleine Forschungsarbeit zu einem Thema, das sie aus einer Liste mit Themenvorschlägen wählen. Während Themen wie „Religion in der Schule“, „religionsverschiedene Ehen“, „Islamic banking“ oder „Schächten“ zu den Dauerbrennern gehören, fand das Thema „Schutz des Staates vor religiös motivierter Gewalt“ bisher wenig Beachtung. Bei der nächsten Durchführung des Kurses im Frühlingssemester 2015 ist – im Nachgang zur islamistisch motivierten Gewalt im Irak und in Syrien und den terroristischen Attentaten in Paris – zu vermuten, dass dies anders sein wird. Religion dient, so kann man lernen, als Legitimation für mannigfache Verhaltensweisen, positive und negative, und leider auch für blanke Gewalt. Den Preis für religiös motivierte Gewalt im Ausland zahlen nicht zuletzt auch die in der Schweiz lebenden Muslime, deren primäres Anliegen es fast immer ist, sich zu integrieren und ganz normal wie alle anderen Menschen hier zu leben. Sie sind verstärkt mit Islamophobie konfrontiert. Auch das zeigen die Gespräche und Exkursionen während des Kurses jeweils sehr eindrücklich. Gerade im Jahr 2014 kam es an verschiedenen Orten der Schweiz zu politischen Initiativen, die darauf abzielen, die Sichtbarkeit des Islam zu verringern. Neben den Bemühungen um ein Verbot des Kopftuches für Schülerinnen im Kanton Thurgau und St. Gallen ist das von der Tessiner Stimmbevölkerung angenommene Burka-Verbot zu erwähnen. Auch die politische Opposition gegen das an der Universität Freiburg geplante „Zentrum für Islam und Gesellschaft“ ist Ausdruck eines Unbehagens in der Gesellschaft, wobei leider oft der Wille zur Differenzierung und zur Objektivität fehlt. All dies beeinflusst – neben allen anderen Themen, mit denen wir uns beschäftigen – auch unsere Arbeit im Institut für Religionsrecht, nicht nur im Unterricht, sondern auch in unseren Forschungen und in der Medienarbeit, die für uns inzwischen selbstverständlich auch dazu gehört.



## 2 Organisation

**Direktor:** René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.

**Wissenschaftliche Mitarbeiter:** Raimund Süess, MLaw (bis März 2014)  
Burim Ramaj, MLaw  
Jakob Frey, lic. iur.(auf Mandatsbasis)

**Freie Mitarbeiter:** Petra Bleisch Bouzar, Dr. phil.;  
David Bollag, Rabbiner Dr.;  
Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr.;  
Christian R. Tappenbeck, RA lic. utr. iur.  
Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M.

**Webmaster:** Burim Ramaj

### Telefon/Fax/E-Mail

Tel.:+41 (0) 26 300 80 23

Fax:+41 (0) 26 300 96 66

E-Mail:religionsrecht@unifr.ch

### Diverses

PC: 50-523786-3

# Adresse:

Institut für Religionsrecht  
Universität Freiburg  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Miséricorde 4119  
Av. de l'Europe 20  
CH-1700 Freiburg

## INSTITUTSRAT 2014

**Philippe Gardaz**, Dr. iur., Präsident des Institutsrates, alt Präsident des Verfassungshofes des Kantons Waadt

**Urs Brosi**, Kommissionsmitglied der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und Präsident des Synodalrats der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (ab Juli 2014)

**Astrid Epiney**, Dr. iur., LL.M., Professorin für Bundesstaatsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg i. Ue.

**Astrid Kaptijn**, Dr. iur. can. et Dr. iur., Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i. Ue.

**Yves Le Roy**, Dr. iur., Professor für allgemeine Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue. (bis Juni 2014)

**Adrian Loretan**, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern

**Claudius Luterbacher-Maineri**, Dr., Kanzler des Bistums St. Gallen und Fachmitarbeiter Recht/Kirchenrecht am Bischöflichen Ordinariat des Bistums St. Gallen

**Benno Schnüriger**, Dr. iur., Kommissionsmitglied der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ); Präsident des Synodalrates der Römisch-katholischen Körperschaft des Kt. Zürich (bis Juni 2014)

**Andrin Studer**, stud. iur., Vertreter der Studierenden

**Christoph Winzeler**, PD Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Bankiervereinigung, Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i. Ue.

Vertreter der evangelisch-reformierten Kirche: vakant

Im Berichtsjahr 2014 wurden die Institutsratssitzungen am 18. Juni und am 25. November in den Räumlichkeiten der Universität Freiburg i.Ue. (Standort Miséricorde), bzw. im sog. „Cercle de la Grande Société“ in Bern abgehalten.

**Internet:**

<http://www.unifr.ch/religionsrecht>

<http://www.religionsrecht.ch>

### **3 Personelles**

Das Institut steht unter der Leitung von Prof. Dr. René Pahud de Mortanges, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i. Ue. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter ist Burim Ramaj, MLaw, am Institut tätig. Er hat die Nachfolge von Raimund Süess, MLaw, angetreten, welcher dem Institut bis März 2014 wertvolle Dienste erbracht hat. Von Januar bis März 2014 war Elena Luna Rabner, MLaw, als Unterassistentin angestellt zwecks Erstellen einer Dokumentation für die im Herbst geplante Tagung (siehe unten 5.1). Darüber hinaus sind Dr. phil. Petra Bleisch Bouzar, Rabbiner Dr. David Bollag, Prof. Dr. Hans-Jürgen Guth und Dr. RA Christian R. Tappenbeck als freie Mitarbeiter sowie PD Dr. Christoph Winzeler als Lektor durch ihre geschätzte Mitarbeit in Forschung und Unterricht dem Institut eng verbunden. Für die Übersetzung ins Englische konnte sich das Institut auf die kompetente Arbeit von Frau Delia Sauer, MLaw, und Frau Caroline Schönholzer, MLaw, verlassen. D. Sauer übersetzte den von R. Süess und R. Pahud de Mortanges gemeinsam redigierten „Gesetzes- und Rechtssprechungskommentar zum Islam in der Schweiz“. Der Aufsatz „The cross in the public sphere – the legal situation in Switzerland“ von R. Pahud de Mortanges wurde von C. Schönholzer übersetzt.

### **4 Lehrveranstaltungen**

Wie in den Vorjahren wurde auch im akademischen Jahr 2013/14 die Vorlesung „Einführung in das Religionsrecht“ abgehalten, thematisch auf zwei Semester aufgeteilt: Im Herbst behandelt R. Pahud de Mortanges jeweils das interne religiöse Recht und Ch. Winzeler im Frühling das Religionsverfassungsrecht.

Prof. Dr. Yves le Roy wurde im Sommer 2014 emeritiert. Weil seine Nachfolge nicht geregelt werden konnte, musste für die Vorlesung „Introduction au droit des religions“ an der französischen Sektion der Universität eine Zwischenlösung gefunden werden. Den Unterricht im internen religiösen Recht übernahm im Herbstsemester 2014 Prof. Dr. Astrid Kaptijn und Dr. Philippe Gardaz jenen im Bereich des Religionsverfassungsrechts im Frühlingssemester 2015.

Aufgrund eines Freisemesters von R. Pahud de Mortanges wurde im Frühling 2014 der Blockintensivkurs „Islamisches und jüdisches Recht im schweizerischen Rechtsraum“ nicht angeboten (er war im 2013 zweimal durchgeführt worden). Erstmals durchgeführt wurde im Herbst das Seminar „Staat, Recht und Religion in Asien“, für das spezialisierte Gastreferenten beigezogen wurden. Ziel des Seminars war, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an das vielfältige Religionsverfassungsrecht

Asiens heranzuführen und ihnen einen Zugang zu Recht, Religion und Geschichte verschiedener Ländern zu ermöglichen. Um dies zu erreichen wurde der geschichtliche Werdegang der einzelnen Länder beleuchtet und – damit zusammenhängend – auch prägende historische Phänomene wie z.B. Kolonialismus oder Kommunismus. In den Fokus genommen wurden die dort anzutreffenden Religionen, wobei ein besonderes Interesse auf das Verhältnis zwischen den Staaten und den Religionen, etwa in Bezug auf das Verfassungs-, Zivil- oder Strafrecht, gerichtet wurde. Am Schluss des Kurses präsentierten die Studierenden im Plenum ihre schriftlichen Arbeiten zu einem der zur Auswahl stehenden Themen.

## **5 Dienstleistungen und Projekte**

### **5.1 Dokumentationen**

Als Vorbereitung für die Tagung des Instituts vom 31. Oktober 2014 haben E. Rabner und R. Süess eine staatskirchenrechtliche Rechtsquellenammlung des kantonalen Anerkennungsrechts in Angriff genommen. Diese Arbeit wurde vom Assistenten am Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, Stefan Kölbener, MLaw, aufgenommen und im Rahmen seiner eigenen Dissertationschrift weitergeführt. In die Dokumentation wurden keine kantonalen Kirchenverfassungen einbezogen, weil diese bereits im SJKR Beiheft 2 (Schweizerische Kirchenrechtsquellen, kantonales Recht, Bern 1999) aufgeführt sind. Die Rechtssammlung umfasst alle Artikel der 26 Kantonsverfassungen, die sich auf die Anerkennung von Religionsgemeinschaften beziehen, sowie alle kantonalen Gesetze über die öffentlich-rechtliche bzw. rein öffentliche Anerkennung. Die kantonalen Gesetze wurden, soweit sinnvoll erscheinend, nur auszugsweise aufgenommen, aber mit einem Schwerpunkt auf dem Anerkennungsrecht von jüdischen Gemeinden, denn dieses wurde einerseits bisher noch nicht erfasst und andererseits könnte es Vorlage sein für eine zukünftige Erweiterung des Anerkennungsrechts. Die komplette Dokumentation umfasst 51 Erlasse sowie eine Übersichtstabelle. Beabsichtigt ist, sie in der Reihe der FVRR als Tagungsband abzdrukken. Eine gekürzte Version wurde in die Unterlagen zur Tagung aufgenommen.

Eine andere, jedoch kurzgefasste Dokumentation zum Friedhofsrecht, bzw. zu muslimischen Grabfeldern auf öffentlichen Friedhöfen in der Schweiz, wurde von B. Ramaj erstellt (siehe unten ‚Studie zur Säkularisierung des Friedhofswesens‘). Die Absicht war, eine Übersicht über die kantonale Handhabung in diesem Rechtsbereich zu erstellen, weswegen keine Bestimmungen aus dem Bundesrecht und

Friedhof St. Leonard in Freiburg i. Üe.

Der Friedhof St. Leonard wurde 1901-1903 nach Plänen des Architekten Isaac Fraise angelegt, 1904 wurde der jüdische Teil eröffnet. Dieser hat eine Kapazität von 150 Gräbern, von denen etwa 105 belegt sind.



Jüdischer Friedhof Endingen-Lengnau

Der jüdische Friedhof Endingen-Lengnau wurde 1750 angelegt und mehrfach erweitert. Zu den Besonderheiten des Friedhofes gehört, dass die Gräber in Nord-Südrichtung angeordnet sind. Männer und Frauen wurden in getrennten Reihen begraben.

Seit dem 19. Dezember 1963 steht der Friedhof mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau unter Denkmalschutz.



keine aus dem internationalen Recht aufgenommen wurden. In die Dokumentation eingeflossen sind Bestimmungen aus dem Friedhofsrecht der Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Zürich und Genf sowie solche aus wichtigen Gemeinden dieser Kantone. Mit der Auswahl der Kantone und Gemeinden sollte die Bandbreite der möglichen Regelungen aufgezeigt werden. Von Interesse sind folgende Fragen: Wird das Friedhofsrecht ähnlich gehandhabt oder gibt es unterschiedliche Varianten? Bestehen auf Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft konfessionelle Einschränkungen oder Sondertarife für Andersgläubige? Wo und seit wann gibt es jüdische Friedhöfe und islamische Abteilungen auf öffentlichen Friedhöfen? Aus der Zusammenstellung wird ersichtlich, dass das Friedhofsrecht in den ausgewählten Kantonen – mit wenigen Ausnahmen – ähnlich ausgestaltet ist. Meistens knüpft es am Wohnsitz der verstorbenen Person an, weshalb darin grundsätzlich keine konfessionellen Einschränkungen enthalten sind. Jüdische Friedhöfe bestehen seit längerem überall in der Schweiz, jedoch mit einer grösseren Dichte im Raum Zürich. Hingegen sind islamische Abteilungen auf öffentlichen Friedhöfen – mit einer Ausnahme in Genf –



Muslimische Grabfelder auf dem Friedhof Witikon ZH

Links: Die beiden Grabfelder liegen innerhalb des Friedhofes Witikon. Die Gestaltung ist von der Hanglage und der Ausrichtung nach Mekka beeinflusst. Die gesamte Anlage orientiert sich an den eher karg gehaltenen Friedhöfen in den Ursprungsländern der Muslime. Links: Ein einzelnes Grab.

erst in den letzten 14 Jahren entstanden. Dies im Zuge einer steigenden Nachfrage, vor allem von jüngeren Personen, die zwar in der Schweiz, aber nach islamischer Sitte beigesetzt werden möchten.

## 5.2 Aufsätze (Auswahl)

Im vergangenen Jahr haben René Pahud de Mortanges, Christoph Winzeler, Burim Ramaj, sowie Elena Rabner mit Stefan Kölbener verschiedene Aufsätze verfasst. Die 2014 erschienenen Aufsätze ‚Winzeler‘ und ‚Pahud de Mortanges‘ sind auf der Homepage des Institutes einsehbar.

### Studie zur Säkularisierung des Friedhofswesens

Mit der Revision der Bundesverfassung von 1874 wurde die Aufsicht über das Begräbniswesen den bürgerlichen Behörden übertragen und ein Anspruch auf ein schickliches Begräbnis verankert. Hintergrund und heutige Bedeutung dieser verfassungsrechtlichen Aussagen sind in Vergessenheit geraten. Sie zu beleuchten ist das Ziel einer Studie, welche R. Pahud de Mortanges und B. Ramaj zusammen mit Prof. Cla. Reto Famos von der Universität Zürich erarbeitet haben. R. Pahud de Mortanges widmete sich dem historischen Hintergrund der Verfassungsbestimmung und der Entwicklung des Friedhofsrechts, während B. Ramaj eine Dokumentation des geltenden Friedhofs-

rechts mehrerer Kantone erstellt (siehe oben). C. R. Famos thematisierte u.a., wie sich die Forderung nach separaten Friedhofsabteilungen für Muslime mit der Säkularisierung des Friedhofswesens verträgt. Das Bundesgericht hat vor einigen Jahren einen Anspruch auf separate Abteilungen gestützt auf den verfassungsrechtlichen Imperativ der Schicklichkeit der Bestattung abgelehnt. Gleichwohl wurden nun bisher auf freiwilliger Basis in 16 Schweizer Städten separate Abteilungen geschaffen.

#### **Kommentar zu Art. 15 und Art 72 BV**

Unter der Herausgeberschaft von den Prof. Eva Maria Belser, Astrid Epiney und Bernhard Waldmann wird der Verlag Helbling und Lichtenhahn Mitte 2015 den „Basler Kommentar zur Bundesverfassung“ publizieren. Im Rahmen dieses Grossprojektes verfasste Christoph Winzeler den Kommentar zu Art. 72 BV und René Pahud de Mortanges jenen zu Art. 15 BV. Dies bot die Gelegenheit, viele aus den Institutstagen gewonnene Erkenntnisse in die Kommentierung der beiden zentralen religionsverfassungsrechtlichen Bestimmungen einfließen zu lassen. Ohne Zweifel wird der Basler Kommentar in Lehre und Rechtsprechung breit rezipiert werden.

#### **Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern**

Aufgrund politischer Vorstösse hat die Regierung des Kantons Bern einen Bericht in Auftrag gegeben, der darlegen soll, wie das Berner Staatskirchenrecht zu modernisieren sei. René Pahud de Mortanges arbeitete in der Kommission mit, welche die Autoren des Berichtes begleitete. Stossrichtung des Berichtes wird eine vorsichtige Entflechtung in dem Sinne sein, dass die Berner Landeskirchen mehr administrative Autonomie erhalten; vorgeschlagen wird auch eine Zweckbindung für die Verwendung der Erträge der Kirchensteuer, ebenso die Schaffung eines Gesetzes für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften. Anfang 2015 wird der Berner Regierungsrat den Bericht zuhanden des Grossen Rates verabschieden.

#### **Rezension**

Im Rahmen seines Dissertationsprojektes verfasste B. Ramaj Ende vergangenen Jahres eine Rezension zur Zweitaufgabe des Werkes „Der Kanun – Das albanische Gewohnheitsrecht nach dem sogenannten Kanun des Lekë Dukagjini (KLD)“, die 2015 in einer Ausgabe der „albanischen Hefte“ erscheinen wird. Die Rezension attestiert dem Werk eine gewisse Bedeutung zu und stuft es als einzigartiges Grundlagenwerk ein, das einen wichtigen Beitrag zum Verständnis der traditionellen albanischen Kultur leisten kann.

## **Beitrag zum Tagungsband**

Im Zusammenhang mit der Tagung des Instituts vom 31. Oktober 2014 haben Herr Kölbener und Frau Rabner gemeinsam einen Aufsatz zur Frage der „öffentlich-rechtlichen Anerkennung von jüdischen Gemeinden in der Schweiz“ verfasst. Der Beitrag, der im Tagungsband erscheinen wird, untersucht den historischen Hintergrund der jüdischen Gemeinden, die Entwicklungsgeschichte der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und die konkrete Ausgestaltung derselben. Aufgrund des Umfangs mussten sich die Autoren auf die Darstellung der drei Kantone Bern, Zürich und Freiburg begrenzen. Diese Kantone wurden aus folgenden Gründen ausgewählt: Der Kanton Bern ist der letzte Kanton, welcher eine öffentlich-rechtliche Anerkennung ausgesprochen hat; im Kanton Zürich sind die jüdischen Gemeinden nur rein öffentlich anerkannt, obwohl sich dort mit über 30% der jüdischen Landesbevölkerung die grössten jüdischen Gemeinden befinden; im Kanton Freiburg ist eine der kleinsten jüdischen Gemeinden öffentlich-rechtlich anerkannt. Der Beitrag zeigt auf, wie die jüdischen Gemeinschaften in der Schweiz konstituiert sind und weshalb sie eine öffentlich-rechtliche Anerkennung anstreben. Neben den üblichen Gesetzes- und Literaturquellen stützen sich die Autoren auf Interviews mit Personen aus jüdischen Gemeinden sowie auf solche mit Personen aus der Politik, die beim Anerkennungsprozess eine aktive Rolle spielen. Die Autoren gelangen in ihrem Beitrag zur Erkenntnis, dass, obwohl die Ausgangslagen in den verschiedenen Kantonen bzw. bei den jüdischen Gemeinden vergleichbar sind und sich in den Abläufen viele Parallelen zeigen, jeder Kanton eine andere, juristische Lösung gefunden hat. Sie fanden diese optimalen Lösungen, indem sie die Ausgestaltung der rechtlichen Anerkennung jeweils an die Bedürfnisse der lokalen jüdischen Gemeinden anpassten. Diese Erkenntnis lässt sich wohl auf andere Kantone und andere ähnliche Konstellation im Anerkennungsrecht übertragen.

### **5.3 Evangelisch-Reformierte Kirche Luzern: Verfassungstotalrevision**

Ein auf längere Dauer angelegtes Projekt ist die Verfassungstotalrevision der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Luzern. Weil die bestehende Kirchenverfassung aus dem Jahre 1958 heutigen Anforderungen nicht mehr genügt, wurde 2009/10 eine Totalrevision beschlossen. In einem ersten Schritt hatte Christian R. Tappenbeck einen Vorentwurf verfasst. Seit Ende 2012 begleitet Jakob Frey, ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes der Evangelisch-reformierten Kirchen

Bern-Jura-Solothurn, das Projekt im Auftrag des Instituts mit seinem juristischen Fachwissen. Im Berichtsjahr umfasste seine Tätigkeit – nebst der Überarbeitung des Verfassungsentwurfs – auch Abklärungen im Hinblick auf eine Reform der Wahlkreise und solche im Zusammenhang mit einem Postulat zum Zusammenschluss der Kirchen der Zentralschweiz. Bis zum vorgesehenen Projekt-Ende im Jahr 2016 steht noch ein längerer Weg bevor mit zwei Lesungen, der Abstimmung durch die Mitglieder der Kantonalkirche und der Genehmigung durch den Kantonsrat.

## 6 Institutshomepage, Dokumentation und Handapparat

In seiner Zuständigkeit als Webmaster aktualisiert B. Ramaj die Homepage des Instituts laufend. Zudem erneuerte er im vergangenen Jahr die Bebilderung, dies im Rahmen der neuen Corporate Identity der rechtswissenschaftlichen Fakultät. Ins Auge sticht vor allem das Bild auf dem Eingangsportal, das er in Absprache mit dem Institutsdirektor ausgewählt hat, weil es die Tätigkeit des Instituts bestens illustriert (siehe [www.religionsrecht.ch](http://www.religionsrecht.ch) oder [www.unifr.ch/ius/religionsrecht\\_de/home](http://www.unifr.ch/ius/religionsrecht_de/home))



B. Ramaj führt auch die Dokumentation jener Rechtsquellen nach, die von kantonal-kirchlichen Körperschaften sowie Bistümern zur Verfügung gestellt werden. Für den kostenlosen Service sei den entsprechenden Institutionen an dieser Stelle herzlich gedankt.

Der institutsinterne Handapparat wurde auch im Jahr 2014 mit neuen religionsrechtlich relevanten sowie aktuellen Werken erweitert.

## 7 Tagung

Hat die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften eine Zukunft oder erscheint sie als Auslaufmodell? Dieser zentralen Frage des Religionsverfassungsrechts wurde am 31. Oktober 2014 an der vom Institut organisierten Fachtagung nachgegangen. Ziel der Tagung war, die Problematik wissenschaftlich zu erörtern und damit die Grundlage zu legen zu einer sachlichen politischen Beurteilung.

Von rechts: die Organisatoren der Tagung, Burim Ramaj und René Pahud de Mortanges.  
Von links: Stefan Kölbener und Persheng Sharifi (Mitarbeitende am LS für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht)



**Philippe Gardaz** stellte in seinem Grundlagenreferat das System des Anerkennungsrechts vor, welches die Kompetenz zur Anerkennung von Religionsgemeinschaften aufgrund der Bundesverfassung den Kantonen zuweist. Materielle Eingriffe in die kantonale Souveränität sind in der BV nur beim Bau von Minaretten, bzw. mit dem Schächtverbot vorgesehen. Der Bund kann jedoch, im Einklang mit dem Gesetz und nach eigenem Ermessen, Massnahmen zur Erhaltung des religiösen Friedens treffen. Der Referent erörterte den vielgestaltigen Begriff der Anerkennung, wobei er insbesondere auf die „öffentlich-rechtliche“ sowie die „öffentliche“ Anerkennung einging. Im Schlussteil seines Vortrages zeigte er die konkrete Situation in den Kantonen auf. In fast allen Kantonen sind die grossen christlichen Kirchen, sowie teilweise die jüdischen Gemeinden, öffentlich-rechtlich oder zumindest öffentlich anerkannt. Nach seiner Einschätzung ist die Entwicklung zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften gegenwärtig politisch festgefahren und es obliegt den Religionssoziologen, die Gründe dafür zu erörtern.

**René Pahud de Mortanges** referierte zum System und zu den neueren Entwicklungen des Anerkennungsrechts. Die Religionsgemeinschaften erhoffen sich von der Anerkennung nicht nur materielle Vorteile und Privilegien, sondern auch gesellschaftliche Akzeptanz; der Staat soll damit zu ihrer gesellschaftlichen Integration beitragen. Dieser Wunsch steht aber im Widerspruch zur allgemeinen Erwartung, der Staat solle erst den abgeschlossenen Integrationsprozess honorieren. In den letzten Jahrzehnten wurden einige Kantonverfassungen revidiert und damit die Voraussetzungen für eine Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften geschaffen. Mancherorts wurden danach auch die weiteren erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen, andernorts hingegen nicht. Mit diesem Hinauszögern und mit anderen Entscheiden in Bezug auf den Islam wurden Zeichen gesellschaftlicher Exklusion gesetzt. In verschiedenen Kantonen suchen die Verwaltungen – und manchmal



auch die Parlamente – nach Wegen, um auf andere Weise offenkundige Anliegen der Muslime zu erfüllen. Dies kann teilweise einer Vorausnahme der materiellen Wirkungen einer Anerkennung gleichkommen. Im letzten Teil des Referates wurde aufgezeigt, dass mit der Anerkennung nicht mehr automatisch eine staatliche, finanzielle Unterstützung verbunden ist. Diese wird zunehmend nur als Entgelt für soziale und kulturelle Leistungen im Interesse der Allgemeinheit gewährt, auch den anerkannten christlichen Kirchen.

**Christoph Winzeler**s Referat war der neueren Anerkennungspraxis des Kantons Basel-Stadt gewidmet. Dieser hat die drei grossen christlichen Kirchen öffentlich-rechtlich anerkannt sowie die Israelitische Gemeinde. Er ordnet diese Religionsgemeinschaften nicht mehr der kantonalen „Kirchengesetzgebung“ unter, sondern gewährt ihnen ein über den schweizerischen Durchschnitt hinausgehendes Selbstbestimmungsrecht. Für die öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist jeweils eine Verfassungsänderung nötig. Neben der öffentlich-rechtlichen Anerkennung kennt Basel-Stadt noch die ‚kleine‘, ‚öffentliche‘ oder, wie die Kantonsverfassung sagt „kantonale“ Anerkennung. Auf diese Weise anerkannte Religionsgemeinschaften verbleiben im Privatrecht, können aber konkrete Rechte verliehen erhalten. Voraussetzungen sind gemäss Kantonsverfassung etwa eine „gesellschaftliche Bedeutung“ oder die Respektierung des Religionsfriedens und die Einhaltung der Rechtsordnung. Zuständig für solche Anerkennungen ist das Kantonsparlament, dies unter Ausschluss des Referendums. Bisher anerkannt wurden auf diesem Weg die anthroposophische Christengemeinschaft, die Neuapostolische Kirche und zwei alevitische Gemeinschaften. Interessanterweise haben diese Gemeinschaften auf die Verleihung konkreter Rechte, beispielsweise die Überlassung von Schulräumen für den Religionsunterricht, verzichtet und sich auf den Symbolgehalt der Anerkennung beschränkt.



**Stefan Hammer** stellte das Anerkennungsrecht Österreichs vor. Dieses hat einen anderen historischen Werdegang als dasjenige der Schweiz, was sich – neben Gemeinsamkeiten – in mehreren Unterschieden zeigt. Seit 1908, mit der Annexion Bosniens und der Herzegowina durch Österreich-Ungarn, gehören Muslime zum Land. Die gegenwärtig anerkannten Religionsgemeinschaften sind rechtlich in drei Kategorien gegliedert: gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften und religiöse Vereine. Mit den drei Kategorien werden spezielle öffentlich-rechtliche Vor- und Schutzrechte sowie Finanzvorteile gewährt, sie sind aber auch mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten verbunden. Gegenwärtig wird das traditionelle System der Anerkennung von Religionsgemeinschaften zunehmend durch grundrechtliche Aspekte verändert. Zwecks Gleichbehandlung wird mit der Verabschiedung einer wachsenden Zahl von Sondergesetzen einzelnen Religionsgemeinschaften der öffentlich-rechtliche Status verliehen. Diese Sondergesetze wollen jeweils die Gesamtheit der Anhänger der betreffenden Religion erfassen. Weil aber innerhalb der Religionsgemeinschaften eine zunehmende Pluralisierung erfolgt, wird der Staat, an das Prinzip der religiösen Neutralität gebunden, vor neue Herausforderungen gestellt. Sehr deutlich zum Ausdruck kommt dies auch im aktuellen Entwurf für ein neues Islamgesetz.

Um die Thematik zu vertiefen wurden am Nachmittag parallele Workshops durchgeführt. **Vier verschiedene Arbeitskreise** befassten sich mit Fragen von vier verschiedenen Religionsgemeinschaften, dies unter der Leitung von jeweils zwei Referenten. Der Arbeitskreis unter der Leitung von **Sabine Simkhovitch-Dreyfuss** und **Elena Rabner** befasste sich mit den Vor- und Nachteilen der Anerkennung für kleinere Religionsgemeinschaften. Sie zeigten die Lösungen auf, die die jüdische Gemeinschaft in der Schweiz auf ihrem Weg zur Anerkennung gefunden hat. **Adrian Loretan** und **Andreas Tunger-Zanetti** leiteten den Arbeitskreis zu Fragen betreffend die muslimischen Gemeinschaften; erörtert wurden die Möglichkeiten zur Anerkennung derselben. Im Arbeitskreis unter der Leitung von **Claudius Luterba-**



**cher-Maineri** und **Daniel Kosch** wurden die Chancen und Risiken des Dualismus in der römisch-katholischen Kirche erläutert. Der vierte Arbeitskreis, geleitet von **Tanja Sczuka** und **Christian R. Tappenbeck**, befasste sich mit einer die evangelisch-reformierte Kirche betreffenden Frage: Erosion der Landeskirchen?

Die Tagung schloss mit einem Podium ab, an dem wichtige Erkenntnisse zusammengefasst und Lösungsansätze diskutiert wurden. Fazit: Auch wenn sich mancherlei Veränderungen abzeichnen, die Weiterführung dieses religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsmodells ist zu befürworten.

Die Tagungsreferate werden in einem Tagungsband erscheinen.

Freiburg i. Ue. im Februar 2015

Burim Ramaj

René Pahud de Mortanges

